

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 8 / 176  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DFS

### **Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)**

Präsident: Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau

Mitglieder: Altwegg Isabelle, dipl. Finanzplanungsexpertin NDS HF, Sulgen  
Arnold Josef, Unternehmer, Uttwil  
Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld  
Bünter-Hager Katharina, Kindergärtnerin, Gerlikon  
Fisch Ueli, Betriebsökonom FH, Unternehmer, Ottoberg  
Forrer Roger, Geschäftsführer, Steckborn  
Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil  
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil  
Regli Christoph, Privatkundenberater, Frauenfeld  
Rüegg Jost, Techniker TS, Kreuzlingen  
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden  
Vogel Simon, Elektroingenieur ZFH, Frauenfeld  
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen  
Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

#### **Vertreter des Departements**

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS  
Marcel Ruchet, Amtsleiter Steuerverwaltung  
Michael Büchi, Abteilungsleiter Jurist. Personen Steuerverwaltung  
Oliver Margraf, Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung  
– *Protokollführer*  
Matthias Brunschweiler, Stv. Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung  
– *Protokollführer*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurde der Antrag auf ersatzlose Streichung des §§ 137 ff. gestellt. In der Folge wurde der Antrag zurückgezogen. Zu §§ 147b wurde der Antrag gestellt, bei verdachtsfällen das Wort «konkreten» einzufügen und mit 12:2 Stimmen von der Kommission abgelehnt. In der Schlussabstimmung wurde die vorliegende Fassung einstimmig genehmigt und dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

## Allgemeines

Die Kommission hat eine Gesetzesrevision beraten, an welcher es vor allem um Anpassungen von zwingendem Bundesrecht, Abwehrdispositiv gegenüber ausländischen Besteuerungsansprüchen, melderecht gegenüber Sozialbehörden und der Behebung redaktioneller versehen gegangen ist.

Die Revisionspunkte aus dem zwingend umzusetzendem Bundesrecht beinhalten das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen. Bisher bestand keine gesetzliche Regelung, wie Bussen, Sanktionen etc. steuerlich zu behandeln sind. Neu ist geregelt, welche Kosten steuerlich abzugsfähig sind und welche Kosten (Bussen, finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter) keinen geschäftsmässig begründeteren Aufwand darstellt. Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ermöglicht eine Verbesserung der sozialen Absicherung älterer Ausgesteuerter. Die entsprechend ausbezahlten Leistungen werden analog Sozialhilfeleistungen neu für steuerfrei qualifiziert. Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich ermöglicht digitalisierte Prozesse im Steuerdeklarations- und –

veranlagungsverfahren. Neu können die Steuererklärung samt Beilagen elektronisch eingereicht werden ohne das zu unterzeichnete Barcodeblatt einzureichen. Ebenso besteht neu die Möglichkeit, dass die Steuerbehörde im Einverständnis der steuerpflichtigen Person, Unterlagen und Entscheide in elektronischer Form zustellen kann. Die Revision des Aktienrechts 2020 ermöglicht eine Flexibilisierung von Kapitaländerungen in Form eines Kapitalbandes gemäss Art. 653 ff. OR und die Revision des Aktienrechts 2020. Zudem erfolgt eine Angleichung an das StHG. Handelsrechtlich ist es zulässig, dass ein Jahresabschluss in einer ausländischen Währung geführt werden kann. Der Jahresgewinn ist für steuerliche Zwecke in Schweizer Franken umzurechnen.

Massnahmen zur Abwehr von kollidierenden ausländischen Steueransprüchen ermöglicht eine Höherbesteuerung, falls ein ausländischer Staat eine Mindestbesteuerung vorsieht. Der bisherige Wortlaut kann als «freiwillige» Steuerzahlung aufgefasst werden, weshalb eine Modifikation notwendig ist. Mit der Höherbesteuerung wird somit vermieden, dass der Standort Thurgau im internationalen Verhältnis nachhaltigen Schaden nimmt. Eine Anpassung erfolgte zudem bei der internationalen und interkantonalen Doppelbesteuerung. Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Regeln damit eine Doppelbesteuerung verhindert wird. Neu kann in der Praxis auf Antrag eine rechtskräftige Veranlagung, wenn diese gegen DBA –Recht verstösst, angepasst werden.

3/6

Als kantonaler Revisionspunkt wird neu das Melderecht vorgesehen. Aufgrund des Steuergeheimnisses kann die Steuerbehörde ohne gesetzliche Grundlage keine Meldung an eine andere Behörde absetzen. Mit der neuen gesetzlichen Grundlage besteht die Möglichkeit, bei verdachtsfällen, die Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden zu informieren. Weitere kantonale Revisionspunkte beinhalten Anpassungen welche keine Auswirkungen nach sich ziehen.

### **Eintreten**

Die Kommission wurde eingangs durch das zuständige Departement ausführlich über die Revision informiert. Für die Kommissionsmitglieder sind die technischen Anpassungen unumstritten und das Melderecht wird begrüsst. Das Eintreten wird einstimmig beschlossen.

### **Detailberatung**

Die Kommission hat das Gesetz paragraphenweise durchberaten. Auf gestellte Anträge wird im Detail eingegangen.

§ 4c

Es wird die Frage eingebracht, ob bei der direkten Bundessteuer eine Höherbesteuerung geplant sei. Dieses wird vom zuständigen Departement verneint.

§ 22 Absatz 8

Keine Bemerkungen

§ 26 Absatz 1 Ziffer 6<sup>bis</sup>

Keine Bemerkungen

§ 30 Absätze 2 bis 4

Es wird die Frage eingebracht, wie der Begriff Bestechung zu verstehen sei und dahingehend beantwortet, dass es sich bei diesem Begriff um die Übernahme des Bundesrechts handle.

§ 77 Absätze 1 bis 2<sup>bis</sup>

Ein Mitglied bringt die Frage nach Praxisbeispielen der gewinnabschöpfenden Sanktionen ein und als Beispiel wird das Kartellrecht oder Preisabsprachen angegeben.

4/6

§ 105 Absatz 4

Keine Bemerkungen

§ 106 Absatz 3

Hier wird die Frage nach dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Devisenkurs und nur dem Devisenkurs eingebracht. Das Amt beantwortet dies, dass während der Steuerperiode der durchschnittliche Devisenkurs angewendet wird und beim Stichtag der entsprechende Devisenkurs per Stichtag herangezogen werde.

§ 129 Absatz 4

Keine Bemerkungen

§ 137 Absatz 2

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag – aufgrund der eingereichten Motion zur Abschaffung der Handänderungssteuer – die ersatzlose Streichung der §§ 137 ff. Der Antrag wird damit begründet, dass die Handänderungssteuer nicht dazu da sei, Gewinn zu erzielen und ergebe keinen Mehrwert und der Staat habe nicht aktiv gewinnorientiert zu sein. Ein Kommissionsmitglied fragt nach dem Sinn der Handänderungssteuer. Die Beantwortung durch Vertreter des Amtes zeigen auf, dass es sich dabei um eine Rechtsverkehrssteuer handelt welche bei Grundstücksübertragungen erhoben werde und ebenso eine wichtige Finanzierungsquelle darstellt und steuersystematisch gerechtfertigt ist. Ein Kommissionsmitglied bringt ein, dass dieser Antrag nicht in diesem Rahmen zu beantworten sei da dazu schlicht weitere Informationen fehlen. Der zuständige Regierungsrat verwehrt sich nicht gegen diesen Antrag, da dieser die Motionsbeantwortung abkürze. Der Kommissionspräsident erinnert daran, dass es sich bei der Vorlage um eine Teilrevision handelt. Beim gestellten Antrag handelt es sich um eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus und habe wesentliche Auswirkungen. Der Antragssteller zieht, aufgrund der dargelegten Gründe, seinen Antrag zurück.

§ 138 Absatz 1

Keine Bemerkungen

§ 147b

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag einer sprachlichen Präzisierung mit der Ergänzung «konkreter oder erheblicher Verdachtsfällen» vorzunehmen. Nach Meinung der Vertreter des Amtes würde einem solchen Anliegen nichts entgegenstehen. Eine Mehrheit der Kommission bringt jedoch ein, dass es aus Sicht der Steuerverwaltung nicht möglich ist oder nur erschwerend, zu beurteilen, wann einen «konkreten» Verdachtsfall zu melden sei und zudem entsprechende Dokumente vorliegen müssten um den Verdacht zu begründen. Heute können keine Informationen von den Steuerbehörden an die

5/6

Sozialbehörden ausgetauscht werden und mit dem Vorschlag der Regierung sei dies auf einfachem Wege möglich.

Der Antrag für eine sprachliche Ergänzung mit «konkreter Verdachtsfälle» wird mit 12:2 Stimmen abgelehnt.

§ 153a Absätze 2 bis 5

Ein Mitglied stellt die Frage betreffend die elektronische Zustellung und deren Ausgestaltung und wird beantwortet, dass dies über das Bürgerkonto erfolgen werde.

§ 156 Absätze 1 und 2

Keine Bemerkungen

§ 179a Absatz 1

Keine Bemerkungen

§ 188a Absatz 1

Keine Bemerkungen

§ 219 Absatz 1

Keine Bemerkungen

2. Lesung

Der Ordnung halber wurde eine 2. Lesung der Vorlage vorgenommen und als ganzes behandelt. Die Kommissionsmitglieder stellten keine Wortmeldung oder Rückkommensanträge.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Gesetzesvorlage in der vorliegenden Fassung einstimmig zu.

Braunau, 16. August 2021

Der Kommissionspräsident

David Zimmermann

6/6

**Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission  
Synopsis

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

*§ 4c Abs. 1 (geändert)*

*Höherbesteuerung (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat geforderte Steuerbelastung angehoben.

*§ 22 Abs. 8 (neu)*

<sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.

*§ 26 Abs. 1*

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

<sup>6bis.</sup> *(neu)* Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;

*§ 30 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)*

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

8. *(neu)* gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

1. *(neu)* Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
2. *(neu)* Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. *(neu)* Bussen und Geldstrafen;

---

<sup>1)</sup> SR 220

4. *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.

<sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 77 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2<sup>bis</sup> (*neu*)

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

2. (*geändert*) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern;
8. (*neu*) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

1. (*neu*) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
2. (*neu*) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. (*neu*) Bussen;
4. (*neu*) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.

<sup>2bis</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 105 Abs. 4 (*neu*)

<sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 106 Abs. 3 (*neu*)

<sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

§ 129 Abs. 4 (*aufgehoben*)

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*



§ 137 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Ebenso steuerpflichtig sind Rechtsgeschäfte gemäss § 86a und § 127 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.

§ 138 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6.

§ 147b (neu)

*Melderecht*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann Verdachtsfälle von ungerechtfertigten Bezügen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen direkt den davon betroffenen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden melden.

§ 153a Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

*Elektronisches Verfahren (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

<sup>3</sup> Weitere Eingaben wie Einsprachen oder Gesuche können ebenfalls elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

<sup>4</sup> Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Unterlagen und Entscheide in elektronischer Form zustellen.

<sup>5</sup> Bei der Datenübermittlung sind die Authentizität und Integrität zu beachten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

1. (neu) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
2. (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

§ 179a Abs. 1

<sup>1</sup> Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

- d. *(neu)* wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die für die Beurteilung des Revisionsgesuchs zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass nach dem anwendbaren Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Thurgau sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.

§ 188a Abs. 1 *(geändert)*

<sup>1</sup> Die Schlussrechnung wird der steuerpflichtigen Person nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden. Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.

§ 219 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt:

3. *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

**Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern**

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)
	<p><b>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)</b></p>
<p><b>§ 4c</b> Hinzurechnungsbesteuerung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, zu einem höheren Gewinnsteuersatz besteuern, sofern andere Staaten aufgrund der gemäss § 85 resultierenden Steuerbelastung eine Hinzurechnungsbesteuerung vornehmen. Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>I.</b></p> <p>Der Erlass RB <u>640.1</u> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 4c</b> HinzurechnungsbesteuerungHöherbesteuerung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann <u>Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, zu einem höheren Gewinnsteuersatz besteuern, sofern andere Staaten aufgrund der gemäss § 85 resultierenden Steuerbelastung eine Hinzurechnungsbesteuerung vornehmen.</u> Der Regierungsrat regelt <u>direkten Bundessteuer auf die Ausführungsbestimmungen vom ausländischen Staat geforderte Steuerbelastung angehoben.</u></p>
<p><b>§ 22</b> Einkünfte aus beweglichem Vermögen; Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zinsen aus Guthaben;</li> <li>2. Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebenfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</li> <li>3. Einkünfte des Inhabers aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung;</li> </ol>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p>4. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>5. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>6. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>7. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p><sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitalanlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitalanlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p><sup>5</sup> Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitalanlagen:</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p>1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 79 Absatz 1 Ziffer 2 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p><sup>6</sup> Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p><sup>7</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	<p><sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.</p>
<p><b>§ 26</b> Steuerfreie Einkünfte</p> <p><sup>1</sup> Steuerfrei sind:</p> <p>1. Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p>2. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger in-nernt Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizüchtigkeitspolice verwendet;</p> <p>3. Vermögensanfälle aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizüchtigkeitspolice; vorbehalten bleibt § 22 Ziffer 2;</p> <p>4. Erlöse aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören;</p> <p>5. Kapitalgewinne aus Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;</p> <p>6. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>7. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>8. Leistungen aus familienrechtlicher Verpflichtung mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen nach § 25 Ziffer 5;</p> <p>9. Soldzahlungen für Militär- oder Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>10. Genugtuungszahlungen;</p> <p>11. die Gewinne, die in Spielbanken mit nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)<sup>1)</sup> zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>11<sup>bis</sup>, die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p>	<p>6<sup>bis</sup>. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;</p>

<sup>1)</sup> SR 935.51

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p>11<sup>ter</sup>. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>12. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten;</p> <p>13. einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung bis zu einem Betrag von Fr. 1'000, die nach Artikel 1 Absatz 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen.</p>	
<p><b>§ 30</b> Selbständige Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird der geschäftsmässig begründete Aufwand abgezogen.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Aufwendungen, die zur Erzielung des Ertrages gemacht werden;</li><li>2. die Abschreibungen und Rückstellungen;</li><li>3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</li><li>4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</li><li>5. die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1'000'000;</li><li>6. die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 20 Absatz 3 entfallen;</li><li>7. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</li></ol>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p><sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p> <p><b>§ 77</b> Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p><sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Abschreibungen und Rückstellungen. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 86 Absatz 5 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind;</li><li>2. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, ausgenommen Steuerbussen;</li><li>3. Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</li></ol>	<p>8. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger; insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</li><li>2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</li><li>3. Bussen und Geldstrafen;</li><li>4. finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.</li></ol> <p><sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</li><li>2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</li></ol>
	<ol style="list-style-type: none"><li>2. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, ausgenommen Steuerbussen;</li></ol>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p>4. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;</p> <p>5. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen oder Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> <p>6. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1'000'000;</p> <p>7. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p><sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>8. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger: <u>insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes,</li><li>2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</li><li>3. Bussen;</li><li>4. finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.</li></ol> <p><sup>2bis</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</li></ol>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)
<p><sup>3</sup> Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 82 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.</p> <p><b>§ 105</b> Bemessung des Reingewinnes</p> <p><sup>1</sup> Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.</p>	<p>2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unter- nommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p> <p><sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>
<p><b>§ 106</b> Bemessung des Eigenkapitals</p> <p><sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> Bei unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen wird eine der Dauer des Geschäftsjahres entsprechende Kapitalsteuer erhoben.</p>	<p><sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p><b>§ 129</b> Steueraufschiebende Veräusserung</p> <p><sup>1</sup> Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis, Erbvorbezug oder Schenkung;</li><li>2. Handänderung unter Ehegatten;</li><li>3. ...</li><li>4. ...</li><li>5. ...</li><li>6. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberreinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung; ausgenommen bleiben allfällige Aufzahlungen und der freihändige Verkauf;</li><li>7. ...</li><li>8. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Erlös innerert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;</li><li>9. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Erlös innerert angemessener Frist vor und nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird;</li><li>10. ...</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Betrag die Anlagekosten des veräusserten Grundstücks übersteigt.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p>3 ...</p> <p><sup>4</sup> Die aufgeschobene Besteuerung nach Absatz 1 Ziffern 8 und 9 wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 137</b> Steueratbestand</p> <p><sup>1</sup> Der Handänderungssteuer unterliegen Eigentumsübertragungen von Grundstücken.</p> <p><sup>2</sup> Als Eigentumsübertragung gelten auch Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken.</p>	<p><sup>2</sup> Als Eigentumsübertragung gelten auch <u>Ebenso steuerpflichtig sind Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken gemäss § 86a und § 127 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.</u></p>
<p><b>§ 138</b> Steuerbefreiung und Nachbesteuerung</p> <p><sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt die Steuerbefreiung im Umfang der Reinvestition des Veräusserungserlöses in das Ersatzgrundstück.</p> <p><sup>3</sup> Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absätze 1 und 3 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4.</p> <p><sup>4</sup> Ersatzbeschaffungen von Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens nach § 31 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 bleiben von der Handänderungssteuer befreit. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 31 Absatz 2.</p>	<p><sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1-§ 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 99 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4 Ziffer 6.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)
<p><b>§ 153a</b> Elektronischer Datenaustausch</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden, insbesondere für die elektronische Einreichung der Steuererklärung.</p>	<p><b>§ 147b</b> Melderecht</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann Verdachtsfälle von ungerechtfertigten Bezügen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen direkt den davon betroffenen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden melden.</p>
<p><b>§ 153a</b> Elektronischer Datenaustausch</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden, insbesondere für die elektronische Einreichung der Steuererklärung.</p>	<p><b>§ 153a</b> Elektronischer Datenaustausch</p> <p><sup>2</sup> Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.</p> <p><sup>3</sup> Weitere Eingaben wie Einsprachen oder Gesuche können ebenfalls elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Unterlagen und Entscheide in elektronischer Form zustellen.</p> <p><sup>5</sup> Bei der Datenübermittlung sind die Authentizität und Integrität zu beachten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p><b>§ 156</b> Beilagen zur Steuererklärung</p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen haben der Steuererklärung insbesondere beizulegen:</p> <p>1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;</p> <p>2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;</p>	<p><sup>1</sup> Natürliche Personen haben <u>insbesondere</u> der Steuererklärung insbesondere <u>beizulegen</u>:</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p>3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.</p> <p><sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Bemessungsperiode oder, wenn nicht buchführungspflichtig, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen.</p>	<p><sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Bemessungsperiode oder, wenn nicht buchführungspflichtig, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen beilegen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder</li><li>2. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.</li></ol>
<p><b>§ 179a</b> Revision</p> <p><sup>1</sup> Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden;</li><li>b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;</li><li>c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>d. wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die für die Beurteilung des Revisionsgesuchs zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass nach dem anwendbaren Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Thurgau sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.</li></ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p><sup>3</sup> Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die fragliche Verfügung oder den fraglichen Entscheid erlassen hat.</p>	
<p><b>§ 188a</b> Schlussrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige Kind, für das sie einen Abzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 geltend machen können, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von Fr. 100.</p> <p><sup>3</sup> Verbleibt nach Verrechnung der Steuergutschrift kein Steuerbetrag, erfolgt keine Auszahlung des Differenzbetrags. Nicht ausgeschöpfte Steuergutschriften können nicht auf die Folgeperioden vorgetragen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schlussrechnung wird dem <del>Steuerpflichtigen</del> <u>der steuerpflichtigen Person</u> nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. <u>Sie kann zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden.</u> Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.</p>
<p><b>§ 219</b> Verjährung bei Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;</li><li>2. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:<ol style="list-style-type: none"><li>a. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (§ 208 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);</li></ol></li></ol>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 8/176)</b>
<p>b. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (§ 208 Absatz 1 Ziffer 3) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (§ 211).</p> <p>3. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle unvollständig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.</p>	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>